

# Eignung der Ausbilder

Bildet der  
Ausbildende selbst  
aus so muß er  
Persönlich und  
Fachlich geeignet  
sein

Bildet er nicht selbst  
aus muß er  
einen Ausbilder  
bestellen .Dieser  
muß persönlich  
und fachlich  
geeignet sein

Persönliche Eignung



Fachliche Eignung

Persönlich geeignet ist nach  
§ 20 BBiG derjenige,der

keine charakterliche,  
sittliche und körperliche  
Gefährdung darstellt

nicht schwerwiegend gegen  
das BBiG verstoßen hat

zu keiner Haftstrafe von  
länger als 2 Jahren  
verurteilt wurde

Fachlich geeignet ist,nach  
§ 20 BBiG derjenige, der  
die berufliche und  
arbeitspädagogischen  
Kenntnisse besitzt

die berufliche  
Fertigkeiten besitzt

die berufliche Eignung  
besitzt

wer das 24 Lebensjahr  
vollendet hat

wer eine Abschluß-  
prüfung im  
Ausbildungsberuf  
bestanden hat

wer eine angemessene  
Berufserfahrung  
Vorweisen kann